



# Amtliche Bekanntmachung

---

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Mai 2008

Nr. 38

## Inhalt

Seite

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Optics & Photonics an der Universität Karlsruhe (TH)	156
---	-----

---

# **Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Optics & Photonics an der Universität Karlsruhe (TH)**

**vom 30. Mai 2008**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19. Mai 2008 die folgende Satzung beschlossen.

## **Vorbemerkung**

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

**(1)** Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Masterstudiengang Optics & Photonics ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden.

**(2)** Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Masterstudiengang Optics & Photonics zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Zweck und Art des Auswahlverfahrens**

Die Zulassung für das Studium setzt neben einem Bachelorabschluss den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können. Dies wird im Auswahlverfahren nachgewiesen.

### **§ 3 Zulassungsantrag, Fristen**

**(1)** Von den Studienbewerbern sind fristgerecht zu den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zeugnisse und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung, ein Bachelorzeugnis oder ein mindestens gleichwertiges Abschlusszeugnis aus einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang im Sinne des Absatzes 2 samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),

3. ein Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch für den angestrebten Studiengang noch nicht verloren wurde, z.B. auch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen bzw. der Masterprüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem verwandten Studiengang,
4. ein Nachweis ausreichender Englischkenntnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) sowie
5. Nachweise über die Voraussetzungen des § 4, soweit sie nicht bereits vorliegen.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

**(2)** Als ingenieur- oder naturwissenschaftliche Studiengänge im Sinne von § 4 Nr. 2 gelten Optics & Photonics, Physik, Chemie, Elektrotechnik, Maschinenbau, Biologie - soweit als Nebenfach Mathematik gewählt wurde -, Mathematik - soweit als Nebenfach Physik gewählt wurde - und Informatik - soweit als Nebenfach Physik gewählt wurde.

Bei anderen hier nicht aufgeführten Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Optics & Photonics über die Gleichwertigkeit anderer Abschlusszeugnisse im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1.

**(3)** Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Optics & Photonics abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Masterstudiengang Optics & Photonics.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für den Zugang in den Masterstudiengang Optics & Photonics sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 ECTS Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in dem Fach, für das die Zulassung in den Masterstudiengang beantragt wird, oder einem verwandten Fachgebiet mit einem überdurchschnittlichen Bachelorabschluss absolviert worden sein,
2. ein bestehender Prüfungsanspruch für die Masterprüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem verwandten Studiengang und
3. ausreichende Englischkenntnisse, die den Anforderungen des § 4 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) entsprechen.

## II. Auswahlverfahren

### § 5 Allgemeines

Die in einem Termin zur Verfügung stehenden Plätze im Masterstudiengang Optics & Photonics werden unter den Bewerbern, welche die formalen Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 erfüllen, verteilt. Übersteigt die Zahl der nach §§ 3 und 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach den in § 6 genannten Kriterien getroffen sowie eine Rangliste erstellt.

### § 6 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerbern wird aufgrund von Studienleistungen (§ 7) und sonstigen Leistungen (§ 8) eine Rangfolge gebildet. Die Auswahlkommission (§ 9) vergibt jedem Bewerber anhand der von diesen eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 150 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 150 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Dabei werden die Studienleistungen mit 120 Punkten und die sonstigen Leistungen mit 30 Punkten gewichtet.

### § 7 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 120 Punkte vergeben. Die Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer „Ranking“, ECTS-Noten) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben können.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die entsprechenden Unterlagen sind von den Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

### § 8 Sonstige Leistungen

Zwei Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. aus dem Berufsfeld Physik und Elektrotechnik) und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten,
- c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise, Auszeichnungen und GRE Subject Tests,
- d) besondere Vorbildungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

### § 9 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird von dem Executive Board der Karlsruhe School of Optics & Photonics eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens vier

Mitgliedern, davon zwei Professoren, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen.

**(2)** Die Auswahlkommission berichtet dem Executive Board der Karlsruhe School of Optics & Photonics nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

### **§ 10 Mitteilung des Ergebnisses**

**(1)** Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangfolge. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

**(2)** Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Niederschrift**

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 12 Einsicht**

**(1)** Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Auswahlkommission des Masterstudiengangs Optics & Photonics in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Auswahlverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

**(2)** Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Optics & Photonics vom 25. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 31. Mai 2007, Nr. 29) außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. Mai 2008

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*